

§ 30 a.

Bei den vom Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen finden die Vorschriften über den Nebenraum (§ 28 Absatz 4) und den Umschlag für den Stimmzettel (§ 29 Absatz 3) keine Anwendung. Die Stimmzettel werden bei diesen Wahlen so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

§ 32.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, abgelaufen ist, oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind. Bei den unter Leitung des Bezirksbeamten vorgenommenen Wahlen erfolgt die Aufbewahrung und die spätere zu den Wahlfakten zu beurkundende Vernichtung der Stimmzettel durch das Bezirksamt, bei den übrigen Gemeindevahlen durch den Stadtrat.

Die Umschläge brauchen nicht vernichtet zu werden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Braun.

Kohlsmeier.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1906.)

Die Gemeindevahlordnung betreffend.

Die §§ 1 Absatz 4, 6 Absatz 1 und 2, 7 bis 11, 15 und 20 Absatz 1, sowie die Anlagen 1 und 2 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 426) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1 Absatz 4.

Erneuerungswahl- und Ergänzungswahlen sind — ausgenommen für den Bürgerausschuß (§ 39 Absatz 3 der Gemeindeordnung) — in getrennter Wahlhandlung und zwar die Erneuerungswahlen zuerst vorzunehmen.

§ 6 Absatz 1 und 2.

Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet.

Die Wahlkommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein.

§ 7.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen bei der Wahl von ein bis sechs Personen ein Oктаabblatt, somit $\frac{1}{8}$, von mehr als sechs Personen ein Quartblatt, somit $\frac{1}{4}$, des normalen Aktienbogens von 33 auf 42 Centimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Weg der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und in jeder Gemeinde von gleicher Größe und Farbe sein; sie sind in der erforderlichen Zahl von der Gemeinde bereit zu halten.

Die Vorgeschnittenen müssen so bezeichnet sein, daß sie nicht mit anderen gleichen Namens in der Gemeinde verwechselt werden können. Soweit zu diesem Zweck erforderlich, ist der Familienname und außerdem der Vorname oder die den Vorgeschnittenen sonst unterscheidende Benennung einzutragen.

§ 8.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorkehrung zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 9.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission dazu in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum aufzustellenden Person, welche kein Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, tritt sodann an den Tisch der

Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Vorsitzende der Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind (§ 9 c der Gemeindeordnung).

§ 10.

Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 9 Absatz 5) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dientlichen im Protokoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Eine der beiden Urkundspersonen öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag der anderen Urkundsperson zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Die Stimmauszählung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt und diese Zahl laut verlesen wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 11.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen und soweit sie einen nicht lesbaren Namen enthalten;
5. soweit aus ihnen die Person des Vorgesetzten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. soweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, voneinander abweichende Stimmzettel sind sämtlich ungültig. Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 11 a.

Bei den durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen, sowie bei der Wahl der Verwaltungsräte für die Orte mit eigener Gemarkung oder eigenem Vermögen (§ 36) finden die Vorschriften über den Nebenraum (§ 8 Absatz 4) und den Umschlag für den Stimmzettel (§ 7 Absatz 3) keine Anwendung. Die Stimmzettel werden bei diesen Wahlen so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

§ 15.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll angeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.

Die Vernichtung der Stimmzettel erfolgt sodann unter Beurkundung des Vorgangs durch den Bürgermeister unter Zuzug des Ratschreibers. Bei der Bürgermeisterwahl geschieht die Aufbewahrung und Vernichtung durch das Bezirksamt.

Die Umschläge brauchen nicht vernichtet zu werden.

§ 20 Absatz 1.

Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 3) beziehungsweise, wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach Erledigung derselben (§ 4) erläßt der Gemeinderat spätestens vier Tage vor dem Wahltag eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Die

Zeit, in welcher die Abstimmung zu erfolgen hat, ist tunlichst in der Weise zu bestimmen, daß es den Wählern mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Beschäftigungszeit möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. A.:

Braun.

Dr. Stromeyer.

Muster für ein

Protokoll

zu den Wahlen in den Bürgerausschuß.*)

(Dieses Muster ist mit entsprechender Änderung auch verwendbar für die nicht durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmende Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte.)

Geschehen zu den 19. auf dem Gemeindehause.

Gegenwärtig:

der Bürgermeister

als Urkundspersonen:

Gemeinderat

Gemeinderat

und der Ratschreiber

als Protokollführer.

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderats vom Mtz.
sind Stellen des Bürgerausschusses der Gemeinde auf Jahre
durch Wahl neu zu besetzen.

Hierfür hat zu wählen:

I. die Klasse der Niederstbesteuerten Ausschußmitglieder.

II. die Klasse der Mittelbesteuerten Ausschußmitglieder.

III. die Klasse der Höchstbesteuerten Ausschußmitglieder.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziffer
anliegenden Bescheinigungen nach Vorschrift des § 20 der Gemeindevahlordnung durch
. sowie gestern durch nochmaliges
. ordnungsmäßig bewirkt worden.

Auf heute mittag von Uhr bis Uhr mittags ist die Wahl für die Klasse
der Niederst- (Mittel-, Höchst-) Besteuerten anberaunt.

Um Uhr wurde die Wahl eröffnet. (Bei den Wahlen der Mittel- und Höchstbesteuerten ist hier einzuschalten, daß das Verzeichnis der von den unteren Steuerklassen bereits Gewählten aufsteigt.)

*) Anmerkung: Bei den Wahlen der Einzelorte zusammengelegter Gemeinden erleidet das Muster die aus der Natur der Sache, insbesondere in der Regel aus dem Wegfall der Klasseneinteilung (§ 34 der Wahlordnung) sich ergebenden Änderungen.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender Nebenraum bereit gestellt.

Durch die Wahlkommission war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum für die Bereithaltung der in der Mitte der Vorderseite abgestempelten Umschläge der *)

aufgestellt worden.

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch der Wahlkommission heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Vorsitzenden, der den Umschlag sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag abgeben wollte,

Stimmzettel,

2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,

Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, in den Nebenraum zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der Wählerliste ein Kreuz machte.

fällt weg (wird durchstrichen), soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

*) Diese Person darf nicht Mitglied der Wahlkommission sein (§ 9 der Wahlordnung).

Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu erfolgen hatte, um Uhr mittags erklärte der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um ^{größer}_{kleiner} als die Zahl derjenigen Wähler,

neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen übereinstimmen.

Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Eine der Urkundspersonen, Gemeinderat, öffnete jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Vorsitzenden, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag der anderen Urkundsperson, Gemeinderat, weiterreichte; dieser bewahrte die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson, Gemeinderat eine Gegenliste.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 11 Ziffer 1 der Wahlordnung),

die Stimmzettel Nr.

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 11 Ziffer 1 der Wahlordnung),

die Stimmzettel Nr.

3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 11 Ziffer 2 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 11 Ziffer 3 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder einen nicht lesbaren Namen enthielten (§ 11 Ziffer 4 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln die Person der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 11 Ziffer 5 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel auf nicht wählbare Personen lauteten (§ 11 Ziffer 6 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthielten (§ 11 Ziffer 7 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 11 Absatz 2 der Wahlordnung Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr.

Mehrere auf dieselben Personen lautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

und wurden je als ein Stimmzettel gezählt.

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

fällt weg (wird durchstrichen), soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

*) Soweit diese Stimmzettel nur in Bezug auf einzelne der Gewählten ungültig sind, ist dies hier zu bemerken.



Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr
2. Stimmzettel Nr
- 3 Stimmzettel Nr

u. f. w.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge
waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

1. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. u. f. w.

zusammen Stimmen.

2. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. u. f. w.

zusammen Stimmen.

u. f. w.

Im ganzen wie oben Stimmen.

Hiermit stimmen die Einträge in der Gegenliste überein.

Es haben hiernach die meisten Stimmen erhalten und sind somit gewählt:

1.

2.

u. s. w.

(Nur, weil mehrere gleichviel Stimmen erhielten, gemäß § 25 Absatz 2 der Wahlordnung gelöst werden, so ist das Nötige hier einzuschalten).

Nachdem der Vorsitzende dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig.

Die Gewählten, soweit sie anwesend waren, wurden einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklärten:

N. N. (Unterschrift der Gewählten).

N. N.

Schließlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und nebst der Wählerliste und der Gegenliste unterzeichnet, und diese beiden Listen dem Protokoll beigelegt.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeinderat.

N. N., Gemeinderat.

N. N., Protokollführer.

Beschl.ß.

1. Sind die Gewählten, soweit nicht schon geschehen, mit der Aufforderung von der Wahl in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem Gemeinderat mitzuteilen.
2. Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 24 der Wahlordnung und Auflegung der Liste der Gewählten im Wahllokal.

N. N., Bürgermeister.

Anmerkung. Handelt es sich um das Schlußprotokoll über die Wahl der Höchstbesteuerten, so hat Ziffer 2 obigen Beschlusses wie folgt zu lauten:

„Ist das Gesamtergebnis der Wahl aller drei Wahlklassen gemäß § 17 der Wahlordnung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahllisten von der Bekanntmachung an während acht Tagen im Wahllokal aufliegen, und daß etwaige Einsprüche oder Beschwerden innerhalb derselben Frist bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.“

Ferner ist nach Ablauf der Einspruchsfrist beziehungsweise Erledigung der erhobenen Einsprüche in einem Nachtrag zu diesem (Schluß-) Protokoll vom Bürgermeister und Ratsschreiber zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbekanntgebenen Wahlsettel stattgefunden hat (§ 15 der Wahlordnung).

Anlage 2.

Muster für ein

Protokoll

zu den Wahlen in den Gemeinderat,

falls dieser durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper zu wählen ist.

(Dieses Muster ist mit entsprechender Änderung auch anwendbar zu den Bürgermeisterwahlen, wo diese durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmen sind, und für die Wahl der Verwaltungsräte — § 36 der Wahlordnung —).

Geschehen zu den ten 19 . . auf dem Gemeindehause.

Gegenwärtig:

der Bürgermeister

als Urkundspersonen:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

und der Ratschreiber

als Protokollführer.

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderats vom . . . ten . . . Mts. sind

. . . Stellen im Gemeinderat der Gemeinde durch Wahl neu zu besetzen.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziffer . . . anliegenden Bescheidigungen nach Vorschrift des § 26 der Gemeindevahlordnung durch

. ordnungsmäßig bewirkt worden.

Um . . . Uhr wurde die Wahl eröffnet.

Auf Vortreten der einzelnen Wähler vermerkte der Protokollführer jede Stimmenabgabe in dem dem Protokolle angeschlossenen Verzeichnis der Bürgerausschußmitglieder. (Bei der Wahl der Verwaltungsräte ist statt „Verzeichnis der Bürgerausschußmitglieder“ zu setzen: „Liste der Wahlberechtigten“.)

Die abgegebenen Wahlzettel wurden uneröffnet in das zu diesem Zweck bereit gehaltene Gefäß gelegt.

Nach Umlauf der für die Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit wurde zunächst festgestellt, ob mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Da dies der Fall, wurde zur Eröffnung der Stimmzettel*) in der Weise geschritten, daß die eine der Urkundspersonen,

*) Bei der Wahl der Verwaltungsräte werden die Worte: „zunächst festgestellt, ob mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Da dies der Fall, wurde zur Eröffnung der Stimmzettel“ ersetzt durch die Worte: „zur Eröffnung der letzteren“.

Gemeinderat . . . , jeden Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausnahm, entfaltete und dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergab, welcher ihn nach lauter Vorlesung der anderen Urkundsperson, Gemeinderat . . . , weiterreichte; der letztere bewahrte die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung.

Der Protokollführer nahm den Namen eines jeden, auf welchen Stimmen gefallen, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte die Urkundsperson, Gemeinderat . . . , eine Gegenliste.

Es erhielten darnach folgende Personen Wahlstimmen:

1. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. u. f. w.
2. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. u. f. w.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden ganz oder teilweise für ungültig erklärt . . . Stimmzettel und zwar:

1. (hier ist der Grund der Ungültigkeit der einzelnen Zettel oder einzelner Teile derselben anzugeben),
 2. dergleichen,
 3. dergleichen,
- u. f. w.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

- 1.
 - 2.
- u. f. w.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Ziffern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Nachdem die sämtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegeneinander verglichen und alles richtig befunden.

Hiernach haben die meisten Stimmen erhalten und sind somit gewählt:

- N. N. mit . . . Stimmen,
 N. N. " " "
 u. f. w.

(Muß, weil mehrere gleichviel Stimmen erhielten, gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung gelöst werden, so ist das Notige hier einzuschalten.)



Man hat hierauf die Gewählten, soweit sie anwesend waren, befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf dieselben erklärten:

1. N. N. u. f. w.
2. N. N. u. f. w.

N. N. (Unterschrift der Gewählten.)

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der obenbezeichneten, welche hier beigeftet sind, behufs vorläufiger Aufbewahrung in ein Papier eingeschlagen und versiegelt, die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet und zu den Akten genommen; endlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und unterzeichnet.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeinderat } als Urkundspersonen.

N. N., Gemeinderat }

N. N., Ratschreiber.

B e s c h l u ß.

1. Sind die Gewählten, soweit nicht schon geschehen, mit der Aufforderung von der Wahl in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem Gemeinderat vorzutragen.
2. Ist das Wahlergebnis bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß die Wahllisten von der Bekanntmachung an binnen acht Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht im Wahllokal aufliegen und etwaige Einsprachen oder Beschwerden innerhalb derselben Frist bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

N. N., Bürgermeister.

Anmerkung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beziehungsweise Erledigung der Einsprachen ist in einem Protokoll vom Bürgermeister und Ratschreiber zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbeanstandeten Wahlzettel stattgefunden hat (§ 15 der Wahlordnung).

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. November 1906.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Safenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1906.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Die Vorschriften der Verordnung vom 4. Dezember 1892 erleiden folgende Änderungen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Zuständig zur Anordnung der Mitversetzung einer Lehrerstelle ist

- a. für die Dauer eines Monats die Kreis Schulvisitatur;
- b. für einen längeren Zeitraum die Oberschulbehörde.

Handelt es sich um die Mitversetzung einer Hauptlehrerstelle durch einen Lehrer derselben Volksschule, so ist zur Erlassung der betreffenden Anordnungen für die Dauer von drei Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde zuständig; wo ein erster Lehrer gemäß § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich bestellt ist, steht diesem die Befugnis zur Anordnung einer Mitversetzung für die Dauer eines Tages zu. Von den getroffenen Anordnungen ist der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur durch die Ortsschulbehörde beziehungsweise den ersten Lehrer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Beizug eines Lehrers aus einem benachbarten Visitaturbezirk angezeigt erscheint, hat die zur Anordnung der Mitversetzung an sich zuständige Kreis Schulvisitatur die erforderliche Verfügung nach vorherigem Benehmen mit der Kreis Schulvisitatur zu erlassen, in deren Bezirk der zur Mitversetzung beizuziehende Lehrer sich befindet.

Die Kreis Schulvisitaturen haben von jeder durch sie verfügten Mitversetzung alsbald der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten und dabei, soweit erforderlich, Antrag auf Erlaß weiterer Anordnung zu stellen.

